

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1973	Nummer 16
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glted.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	31. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	332
20310	24. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder) vom 5. Dezember 1972	334
203205	31. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Reisekostenvergütung und Trennungsschädigung für Polizeivollzugsbeamte	337
203302	24. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970	339
203302	24. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 5. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	339
203308	23. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Änderungstarifvertrag vom 29. November 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	339
20510	30. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV.Pol.UZwG. NW. —	341
2128	29. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Luftkurorten	341
2370	1. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971) — Erl. 1971 —	341
302	30. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	341
79038	22. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72)	342

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
30. 1. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	342
31. 1. 1973	Innenminister RdErl. — Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1974	342
26. 1. 1973	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr RdErl. — Zweckgebundene Finanzausweisungen für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1—4 FAG 1972	348
29. 1. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	348
11. 1. 1973	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1973	348
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	348
	Personalveränderungen Justizminister	348

I.

102

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1973 —
I B 3/13 — 11.10

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „4. in Bremen“ wird der Text der Spalte 1 wie folgt geändert:
die Ortspolizeibehörden
2. Im Abschnitt II „8. in Nordrhein-Westfalen“ wird in Spalte 2 das Wort „Aachen“ gestrichen.
3. Im Abschnitt II „11. in Schleswig-Holstein“ wird Spalte 2 wie folgt geändert:
 - a) bei Einbürgerungen in den Fällen der §§ 6, 8, 9 Abs. 2, 11 und 12 des 1. StaRegG sowie des Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG
die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte
 - b) im übrigen
der Innenminister
 In Spalte 3 wird eingefügt:
die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte
In Spalte 4 wird eingefügt:
der Innenminister
4. In der „Anlage zu II, 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ werden
 - 4.1 das Verzeichnis „Baden-Württemberg“ wie folgt geändert:

Baden-Württemberg
(Reg.-Bez. Stuttgart)

Böblingen	Ostalbkreis (Aalen)	Stuttgart
Esslingen	Rems-Murr-Kreis (Waiblingen)	Heilbronn
Göppingen	Schwäbisch-Hall	
Heidenheim	Tauberkreis (Tauberbischofsheim)	
Heilbronn		
Hohenlohekreis (Künzelsau)		
Ludwigsburg		

(Reg.-Bez. Karlsruhe)

Calw		Baden-Baden
Enzkreis (Pforzheim)		Heidelberg
Freudenstadt		Karlsruhe
Karlsruhe		Mannheim
Odenwaldkreis (Mosbach)		Pforzheim
Rastatt		
Rhein-Neckar-Kreis (Heidelberg)		

(Reg.-Bez. Freiburg)

Breisgau-Hochschwarzwald (Freiburg)	Rottweil	Freiburg
	Schwarzwald-Baar-Kreis	
	(Villingen-Schwenningen)	
Emmendingen	Tuttlingen	
Konstanz	Waldshut	
Lörrach		
Ortenaukreis (Offenburg)		

(Reg.-Bez. Tübingen)

Alb-Donau-Kreis (Ulm)	Reutlingen	Ulm
Biberach	Sigmaringen	
Bodenseekreis (Friedrichshafen)	Tübingen	
Ravensburg	Zollernalbkreis (Balingen)	

4.2 das Verzeichnis zu „Hessen“ wie folgt geändert:

Hessen *)
(Reg.-Bez. Darmstadt)

Bergstraße (Heppenheim)	Main-Taunus-Kreis (FfM.-Höchst)	Darmstadt
Biedenkopf	Oberlahnkreis (Weilburg)	Frankfurt/M.
Darmstadt	Odenwaldkreis (Erbach)	Gießen
Dieburg	Offenbach	Hanau
Dillkreis (Dillenburg)	Rheingaukreis (Rüdesheim)	Offenbach
Gelnhausen	Schlüchtern	Wiesbaden
Gießen	Untertaunuskreis (Bad Schwalbach)	
Groß-Gerau	Vogelsbergkreis (Lauterbach)	
Hanau	Wetteraukreis (Friedberg)	
Hochtaunuskreis (Bad Homburg v. d. H.)	Wetzlar	
Limburg		

(Reg.-Bez. Kassel)

Eschwege	Marburg (Cappel)	Kassel
Frankenberg	Melsungen	Marburg
Fritzlar-Homberg (Fritzlar)	Waldeck (Korbach)	
Fulda	Witzenhausen	
Hersfeld-Rotenburg (Hersfeld)	Ziegenhain (Schwalmstadt)	
Kassel		

4.3 das Verzeichnis zu „Nordrhein-Westfalen“ wie folgt geändert:

Nordrhein-Westfalen
(Reg.-Bez. Aachen)

entfällt

(Reg.-Bez. Arnberg)
keine Veränderungen

(Reg.-Bez. Detmold)

Büren	Bielefeld
Gütersloh	
Herford	
Höxter	
Lippe (Detmold)	
Minden-Lübbecke (Minden)	
Paderborn	
Warburg	

(Reg.-Bez. Düsseldorf)
keine Veränderungen

(Reg.-Bez. Köln)

Aachen	Aachen
Bergheim/Erft	Bonn
Düren	Köln
Euskirchen	
Heinsberg	
Köln	
Oberbergischer Kreis (Gummersbach)	
Rhein.-Berg. Kreis (Bergisch Gladbach)	
Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)	

(Reg.-Bez. Münster)
keine Veränderungen

*) Der Sitz der Kreisverwaltung ist, soweit er sich nicht bereits aus dem Namen des Landkreises ergibt, in Klammern hinzugefügt.

4.4 das Verzeichnis zu „Rheinland-Pfalz“ wie folgt geändert:

4.4.1 bei den Angaben zu dem Reg.-Bez. Koblenz wird in Spalte 1 das Wort „Koblenz“ gestrichen und das Wort „Mayen“ durch die Worte „Mayen-Koblenz (Koblenz)“ ersetzt;

4.4.2 bei den Angaben zu dem Reg.-Bez. Trier wird das Wort „Bitburg“ durch die Worte „Bitburg-Prüm (Bitburg)“ ersetzt und das Wort „Prüm“ gestrichen

4.5 in dem Verzeichnis zu „Schleswig-Holstein“ in Spalte 2 hinter Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster der Zusatz „(kreisfreie Stadt)“ eingefügt.

— MBl. NW. 1973 S. 332.

20310

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen- technischen Dienst der Länder) vom 5. Dezember 1972

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.27 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.14 — 1/73
v. 24. 1. 1973

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), für die Weiteranwendung geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen- technischen Dienst der Länder) vom 5. Dezember 1972

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

I. Änderung der Inhaltsübersicht der Anlage 1 a

Teil IV Abschnitt D erhält die folgende Fassung:

„D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-technischen Dienst des Landes Hessen, der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig-Holstein“.

II. Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. C

1. Die Vergütungsgruppen IV b und V a werden durch die folgenden Vergütungsgruppen IV a bis V a ersetzt:

„Vergütungsgruppe IV a

1. Nautische Angestellte mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG), die Tätigkeiten ausüben, für die die Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, wenn sie sich in diesen Tätigkeiten in der Vergütungsgruppe IV b mindestens fünf Jahre bewährt haben und sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und durch besondere Leistungen aus dieser Vergütungsgruppe herausheben.
2. Lotsen mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG), die sich in einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit als Lotsen in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben.

Vergütungsgruppe IV b

1. Nautische Angestellte mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG), die Tätigkeiten ausüben, für die die Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erlangung der Befähigung.
2. Lotsen mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG) nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
3. Schiffsbetriebstechniker mit Befähigungszeugnis zum Schiffsbetriebstechniker (CT), die Tätigkeiten ausüben, für die die Befähigung zum Schiffsbetriebstechniker (CT) entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach fünfjähriger Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 3.
4. Schiffsführer mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Kleiner Fahrt (AK) und zum Seemotorführer (CMot) nach fünfjähriger Berufstätigkeit als Einsatzleiter für Naßbaggerarbeiten in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5.
5. Leitende Maschinisten mit Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten (CMA), die mit der Prüfung und Überwachung der Maschinenanlagen auf Schiffen oder schwimmenden Geräten durch ausdrückliche Anordnung beauftragt sind, nach fünfjähriger Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 6.

Vergütungsgruppe V a

1. Nautische Angestellte mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG), die Tätigkeiten ausüben, für die die Befähigung zum Kapitän auf Großer Fahrt entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erlangung der Befähigung.
2. Lotsen mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Großer Fahrt (AG) für die Zeit, während der sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen vorgebildet werden.
3. Schiffsbetriebstechniker mit Befähigungszeugnis zum Schiffsbetriebstechniker (CT), die Tätigkeiten ausüben, für die die Befähigung zum Schiffsbetriebstechniker (CT) entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.“
2. Der Vergütungsgruppe V b werden die folgenden Fallgruppen 5 und 6 angefügt:
- „5. Schiffsführer mit Befähigungszeugnis zum Kapitän auf Kleiner Fahrt (AK) und zum Seemotorführer (CMot) als Einsatzleiter für Naßbaggerarbeiten.
6. Leitende Maschinisten mit Befähigungszeugnis zum Seemaschinisten (CMA), die mit der Prüfung und Überwachung der Maschinenanlagen auf Schiffen oder schwimmenden Geräten durch ausdrückliche Anordnung beauftragt sind.“

3. In der Vergütungsgruppe V c wird die Fallgruppe 6 gestrichen; die bisherige Fallgruppe 7 wird die Fallgruppe 6.

4. Die Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden in der Aufstellung die Worte

„AK

in den Fallgruppen 1 und 2 der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 7 der Vergütungsgruppe V c“

durch die Worte

„AK

in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe IV b, in den Fallgruppen 1, 2 und 5 der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 6 der Vergütungsgruppe V c“

ersetzt.

b) In Buchstabe b werden in der Aufstellung in der Spalte „Ab 1. September 1970“ die Worte

„Patent AK (Kapitän auf Kleiner Fahrt) in den Fallgruppen 1 und 2 der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 7 der Vergütungsgruppe V c“

durch die Worte

„Patent AK (Kapitän auf Kleiner Fahrt) in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe IV b, in den Fallgruppen 1, 2 und 5 der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 6 der Vergütungsgruppe V c“

ersetzt.

III. Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„D. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst des Landes Hessen, der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig-Holstein.“

2. Die Vergütungsgruppen IV b und V a werden durch die folgenden Vergütungsgruppen IV a bis V a ersetzt:

„Vergütungsgruppe IV a

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, wenn sie sich in dieser Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IV b mindestens fünf Jahre bewährt haben und sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

2. Lotsen mit Patent AG, die sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als solche in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben.

3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe IV b bewährt haben.

Vergütungsgruppe IV b

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.

2. Lotsen mit Patent AG nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung im

Landes- oder Bundesdienst und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.

3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2 nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.

Vergütungsgruppe V a

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.

2. Lotsen mit Patent AG für die Dauer der Zeit, in der sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen im Landes- oder Bundesdienst vorgebildet oder vorbereitet werden.

3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2 während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Erwerb des Patents AG.“

3. Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird die folgende Fallgruppe 1 eingefügt:

„1. Schiffsführer mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“

b) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 5 werden die Fallgruppen 2 bis 6.

4. Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Fallgruppe 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Schiffsführer mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Hermann Wattenberg“.“

b) Es wird die folgende Fallgruppe 7 angefügt:

„7. Leitender Maschinist mit Patent CMA auf dem Forschungsschiff „Alkor“, wenn er sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 bewährt hat.“

5. Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In der Fallgruppe 1 werden die Worte „V a oder IV b“ durch die Worte „V a, IV b oder IV a“ ersetzt.

b) In der Fallgruppe 2 Buchst. c werden der Punkt hinter der Zahl „4“ durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe d angefügt:

„d) mit Rheinschifferpatent (Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. e) und Fährführerschein auf den Wagenfähren Gernsheim und Guntersblum.“

c) Es wird die folgende Fallgruppe 5 eingefügt:

„5. Steuermann mit Patent AK auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“

d) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 werden die Fallgruppen 6 und 7.

e) In der neuen Fallgruppe 7 Buchst. p werden der Punkt hinter dem Wort „Hubkraft“ durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe q angefügt:

„q) mit Patent M auf der Wagenfähre Gernsheim.“

f) Es werden die folgenden Fallgruppen 8 und 9 eingefügt:

„8. Leitender Maschinist mit Patent CMA auf dem Forschungsschiff „Alkor“.

9. Alleinmaschinist mit Patent CMA auf dem Forschungsschiff „Hermann Wattenberg“.

g) Die bisherige Fallgruppe 7 wird die Fallgruppe 10.

6. Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird die folgende Fallgruppe 2 eingefügt:
„2. Schiffsführer mit Patent AKü und mit Patent CMot auf dem Forschungsschiff „Sagitta“.“
- b) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 werden die Fallgruppen 3 und 4.
- c) Es wird die folgende Fallgruppe 5 eingefügt:
„5. Steuermann mit Patent AKü auf dem Forschungsschiff „Hermann Wattenberg“.“
- d) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 werden die Fallgruppen 6 und 7.
- e) Es wird die folgende Fallgruppe 8 angefügt:
„8. Wachmaschinist mit Patent CKü auf dem Forschungsschiff „Alkor“.“

7. Die Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a erhält die Übersicht die folgende Fassung:

Geforderte Patente	Frühere Patente
AG	A 6
AM in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V b und in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe V c	A 5 + A 4
AM in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V c und in der Fallgruppe 6 der Vergütungsgruppe VI b	A 5
AK in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 Buchst. a und c der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c und 3 Buchst. b und e der Vergütungsgruppe V c	A 4
AK in der Fallgruppe 4 Buchst. d der Vergütungsgruppe V b, in den Fallgruppen 2 Buchst. a, 3 Buchst. a, f und g der Vergütungsgruppe V c sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i und 5 der Vergütungsgruppe VI b	A 3
AKü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt	A 2 + A 1
CMA	C 4
CMA W	C 3
CKü + M	C 2 + M
CKü	C 2
CMot	C 1

- b) In Buchstabe d erhält die Übersicht die folgende Fassung:

Bis zum 31. August 1970	Ab 1. September 1970
Patent B 1 = Patent A 1	Patent B Kü,
Patent B 2 = Patent A 2	Patent B 1 und
Patent B 3 = Patent A 3	Patent B 2 = Patent A Kü
Patent B 4 = Patent A 3	

Bis zum 31. August 1970 Ab 1. September 1970

Patent B 5 = Patent A 4	Patent BK, Patent B 3 und Patent B 4	= Patent AK in der Fallgruppe 4 Buchst. d der Vergütungsgruppe V b, in den Fallgruppen 2 Buchst. a, 3 Buchst. a, f und g der Vergütungsgruppe V c sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i und 5 der Vergütungsgruppe VI b
-------------------------	--	--

Patent BG und Patent B 5	= Patent AK in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 Buchst. a und c der Vergütungsgruppe V b sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c und 3 Buchst. b und e der Vergütungsgruppe V c
-----------------------------	---

8. Der Anhang wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Verzeichnis

der Schiffe und schwimmenden Geräte des Landes Hessen, der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen, der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Schleswig-Holstein“.

- b) Nach den Spaltenüberschriften wird vor dem Abschnitt „Land Niedersachsen“ der folgende Abschnitt „Land Hessen“ eingefügt:

Land Hessen

Schiffsklasse 3

Argus
Meß- u. Laborschiff 564 — 1. 1. 1973 —

In den Tätigkeitsmerkmalen besonders genannte Schiffe

Stadt Gernsheim
Wagenfähre 340 — 1. 1. 1973 —

Insel Kühkopf
Wagenfähre 150 — 1. 1. 1973 —

- c) Der Abschnitt „Land Niedersachsen“ Unterabschn. „Regierungsbezirk Aurich“ Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) **Wasserwirtschaftsverwaltung**
Schiffsklasse 1

Buise				
Motorschiff	120	—	6. 10. 1972	—
Burchana				
Arbeitsschiff	320	—	1. 10. 1966	—
Janssand				
Landungsmotorschiff	440	—	1. 1. 1971	—
Kopersand				
Landungsmotorschiff	440	—	1. 1. 1971	—
Lütje Horn				
Motorfrachtschiff	120—140	—	15. 4. 1959	—
Memmert				
Arbeits- und				
Bereisungsschiff	180	—	15. 4. 1959	—
Nynorderoog				
Peilschiff	170	—	1. 10. 1966	—

- d) Es wird der folgende Abschnitt „Land Schleswig-Holstein“ angefügt:

Land Schleswig-Holstein

Schiffsklasse 1

Hever				
Schleppschiff	200	—	1. 1. 1973	—
Hooge				
Schleppschiff	150	—	1. 1. 1973	—
Langeness				
Schleppschiff	107	—	1. 1. 1973	—
Odin				
Schlepp- und Be-				
reisungsschiff	400	—	1. 1. 1973	—
Oland				
Vermessungs- und				
Bereisungsschiff	150	—	1. 1. 1973	—
Tertius				
Vermessungsschiff	143	—	1. 1. 1973	—

In den Tätigkeitsmerkmalen besonders genannte Schiffe

Alkor				
Forschungsschiff	425	—	1. 1. 1973	—
Hermann Wattenberg				
Forschungsschiff	230	—	1. 1. 1973	—
Sagitta				
Forschungsschiff	60	—	1. 1. 1973	—

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1972 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Dezember 1972 im Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1973 fortbesteht, und

die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschnitt A Abs. 3 BAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(4) Wurden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages von den Angestellten bei gleichen Tätigkeiten für ihre Eingruppierung niedrigere Patente gefordert, als sie für die Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag verlangt werden, reichen diese niedrigeren Patente zur Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag aus, wenn die bisherigen Tätigkeiten unverändert ausgeübt werden. Das gleiche gilt, soweit in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen die Patentanforderung um das Patent CMot erweitert worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1972

— MBl. NW. 1973 S. 334.

203205

**Reisekostenvergütung
und Trennungsentschädigung für
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1973 —
IV B 3 — 5313

Mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBI. NW. 203205) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1973 wie folgt geändert:

1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Trennungsentschädigung

2.1 Soweit in Nummer 1 nichts anderes bestimmt ist, erhalten Polizeivollzugsbeamte Trennungsentschädigung nach der TEVO; die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ergibt sich aus der beiliegenden Übersicht (Anlage). Mein RdErl. vom 20. 8. 1968 (n. v.) — IV B 3 — 5313 — bleibt unberührt.

2.2 Zuständig für die Zahlung der Trennungsentschädigung in den Fällen der Nummer 1.1 ist abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 TEVO die entsendende Polizeibehörde (Polizeieinrichtung); diese entscheidet auch über die Bewilligung der Trennungsentschädigung (§ 13 Abs. 2 Nummer 2 TEVO).“

2 Die bisherige Anlage wird durch die anliegende Übersicht ersetzt.

Anlage

Übersicht über die Trennungsentschädigung
für Polizeivollzugsbeamte

	Reisekostenstufen									
	A					B				
	Trennungs- reisegeld		Trennungstagegeld			Trennungs- reisegeld		Trennungstagegeld		
	DM	Verh. ¹⁾	DM	Led. mit eigenem Haus- stand ²⁾	DM	Led. ohne eigenen Haus- stand ³⁾	DM	Verh. ¹⁾	DM	Led. mit eigenem Haus- stand ²⁾
1. bei Selbstunter- bringung und Selbstverpflegung	40,—	14,50	10,50	7,50	50,—	16,—	11,50	8,—	58,—	12,50
2. bei Selbstver- pflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	25,—	10,85	7,85	5,60	31,25	12,—	8,60	6,—	36,25	9,35
3. bei amtlich unent- geltlicher Ver- pflegung und Selbst- unterbringung	25,—	7,25	5,25	3,75	31,25	8,—	5,75	4,—	36,25	6,25
4. bei amtlich unent- geltlicher Verpfle- gung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	10,—	3,65	2,65	1,90	12,50	4,—	-2,90	2,—	14,50	3,15

¹⁾ (§ 4 Abs. 2 TEVO)

²⁾ (§ 4 Abs. 3 TEVO)

³⁾ (§ 4 Abs. 4 TEVO)

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 5. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über
Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.11 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 29/73 —
v. 24. 1. 1973

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag
über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970,
bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers
u. d. Innenministers v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 203302),
geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 5. Dezember 1972
zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte
vom 8. Juli 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

In § 1 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über Zulagen
an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt ge-
ändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom
15. Juni 1972, wird vom 1. Januar 1973 an die Vergütungs-
gruppenbezeichnung „III“ durch die Vergütungsgruppen-
bezeichnung „II a“ ersetzt.

Bonn, den 5. Dezember 1972.

— MBl. NW. 1973 S. 339.

203302

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 5. Dezember 1972 zum Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1. 12. —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 36/73 —
v. 24. 1. 1973

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen
Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben
mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innen-
ministers v. 21. 10. 1970 (SMBl. NW. 203302), geändert
wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 5. Dezember 1972
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Die Protokollnotiz Nr. 3 Satz 2 Buchst. d zu § 1 des
Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besol-
dungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970,
zuletzt geändert durch den Änderungstarif Nr. 3 vom
15. Juni 1972, erhält vom 1. Januar 1973 an die folgende
Fassung:

„d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b Fall-
gruppen 1 bis 4 des Teils IV Abschn. C und der
Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschn. D
der Anlage 1 a zum BAT.“

Bonn, den 5. Dezember 1972

— MBl. NW. 1973 S. 339.

203308

**Sechster Änderungstarifvertrag
vom 29. November 1972
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler
Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2.5 —
IV 1 — und d. Innenministers — II A 2 —
7.81.02 — 1/73 — v. 23. 1. 1973

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und
der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Ver-
waltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. Novem-
ber 1966, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d.
Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBl.
NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir be-
kannt:

**Sechster Änderungstarifvertrag
vom 29. November 1972
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie den Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 25. Mai 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Buchstabe l angefügt:

„l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat sowie der Arbeitnehmer, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 der Satzung der VBL oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, eingetreten ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Entgelte aus Nebentätigkeiten und Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungs-fähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen.“

bb) In Buchstabe f werden die Worte „die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,“ gestrichen.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Arbeitsentgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Möglichkeit der Weiterversicherung“ durch die Worte „Möglichkeit der freiwilligen Versicherung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1972

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), werden vom 1. 1. 1973 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschn. II Nr. 2 wird der folgende Buchstabe g angefügt:

g) Zu § 6 Abs. 2 Buchst. l

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen am 1. Januar 1973 angefügt worden. Sie bewirkt, daß in den genannten Fällen die Pflichtversicherung bei der VBL endet und auch nicht mehr begründet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. eine Angestellte nach § 25 Abs. 4 AVG in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder versicherungspflichtig wird.

2. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. f erhält die folgende Fassung:

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) unverzüglich an die VBL abzuführen. Die Berechtigung, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers einzubehalten, ergibt sich aus § 8 Abs. 8 i. V. m. § 29 Abs. 9 der Satzung der VBL.

Wegen der kassentechnischen Abwicklung des Beitragsverfahrens gilt mein — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 10. 1954 (SMBI. NW. 8202) weiter.

3. In Abschn. II Nr. 5 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „angewiesen werden“ durch das Wort „zufließen“ ersetzt.

4. In Abschn. II Nr. 5 Buchst. a wird Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze ersetzt:

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zeit, für die sie gelten. Für Zeiten vor dem 1. 1. 1967 beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,3 v. H. und der Arbeitgeberanteil 4,6 v. H., für Zeiten nach dem 31. 12. 1966 beträgt der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberanteil

	Arbeit- nehmer- anteil	Arbeit- geber- anteil
vom 1. 1. 67 — 30. 6. 1972	1,5 v. H.	1 v. H.
vom 1. 7. 72 — 30. 6. 1973	0,75 v. H.	1,75 v. H.
vom 1. 7. 73	0 v. H.	2,5 v. H.

des versicherungspflichtigen Entgelts zuzüglich etwaiger Erhöhungsbeträge.

5. In Abschn. II Nr. 6 werden im letzten Satz die Worte „Formblatt II/35“ durch die Worte „Formblatt V/35“ ersetzt.

6. Abschnitt II Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

7. Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vortabelliert und den Verwaltungen zugesandt. In die Spalte „Gesamtbeitrag einschl. Erhöhungsbetrag“ ist der jeweilige gesamte Versicherungsbeitrag (Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil sowie etwaige Erhöhungsbeträge einzutragen. Sind Erhöhungsbeträge (§ 8 Abs. 3 und Abs. 6) gezahlt worden, ist dies nachrichtlich in der Spalte „Bemerkungen“ nochmals gesondert anzuzeigen. Die ausgefüllten Jahresverzeichnisse sind der VBL spätestens bis zum 15. April des auf den Jahresabschluß folgenden Kalenderjahres zurückzusenden.

7. In Abschn. II Nr. 10 erhält der 2. Unterabsatz die folgende Fassung:

Die Umlage beträgt für die Zeit

vom 1. 1. 1967 — 31. 12. 1971	3 ‰
vom 1. 1. 1972 — 30. 6. 1972	2,5 ‰ und
vom 1. 7. 1972 an	2 ‰

des Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legen ist. Die Umlage ist auch zu entrichten bei Nachzahlungen (vgl. Nr. 5) und bei Nachentrichtungen (vgl. Nr. 6).

8. In Abschn. III Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „weiterzuversichern“ durch die Worte „zu versichern“ ersetzt.

9. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt	Monats- beitrag	Davon trägt der Arbeit- geber	Arbeit- nehmer
DM	DM	DM	DM
bis 692,31	18,—	12,—	6,—
692,32 bis 1 661,54	72,—	48,—	24,—
1 661,55 und mehr	144,—	80,—	64,—

— MBl. NW. 1973 S. 339.

20510

**Verwaltungsvorschrift für die Polizei
zur Durchführung des Gesetzes
über Ausübung und Grenzen
des unmittelbaren Zwanges
— VV. Pol. UZwG. NW. —**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1973
— VI A 2 — 202 —

In Nr. 4.41 meines RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBI. NW. 20510) werden die Worte „Tränengaspatronen, Tränengaswurfkörper“ durch das Wort „Chloracetophenon“ ersetzt.

— MBl. NW. 1973 S. 341.

2128

Staatliche Anerkennung von Luftkurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1973 — VI C 2 — 56.01.92

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich dem Stadtteil Hörste der Stadt Lage die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

— MBl. NW. 1973 S. 341.

2370

**Erläuterungen
zur Aufstellung der
Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung
(Erläuterungen 1971)
— Erl. 1971 —**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1973 —
VI B 1 — 4.024 — 2707/72 —

Der RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 26 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dabei sind jedoch echte Eigenleistungen im Finanzierungsplan für den öffentlich geförderten Wohnraum in der nach den Nummern 32—34 WFB 1967 erforderlichen Höhe anzusetzen.

2. In Nummer 36 Abs. 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Statt dessen kann er einen Erfahrungswert bis zu 3 Deutsche Mark je qm Wohnfläche im Jahr als Pauschbetrag ansetzen. Zusätzlich sind die in Abs. 2 Buchstaben b)–e), g) und p) bezeichneten Betriebskosten vorbehaltlich des Absatzes 7 in der zu erwartenden Höhe anzusetzen.

3. In Nummer 36 erhält Abs. 6 hinter dem Doppelpunkt folgende Fassung:

- 1,25 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche bis zu 5 000 qm,
- 1,10 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche von mehr als 5 000 bis 20 000 qm,
- 1 Deutsche Mark bei einer Größe der Pflegefläche von mehr als 20 000 qm.

4. Nummer 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In sinngemäßer Anwendung der Nummer 36 Abs. 4 kann für Betriebskosten ein Pauschbetrag in Höhe von 2 Deutsche Mark je qm Wohnfläche im Jahr angesetzt werden.

— MBl. NW. 1973 S. 341.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 1. 1973 — II 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. März 1973 wie folgt:

I. Arbeitsgerichte

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern
1.	Aachen	2
2.	Bonn	2
3.	Düsseldorf	8
4.	Duisburg	3
5.	Essen	4
6.	Köln	10
7.	Krefeld	3
8.	Mönchengladbach	2
9.	Oberhausen	2
10.	Siegburg	1
11.	Solingen	2
12.	Wesel	2
13.	Wuppertal	4
14.	Arnsberg	1
15.	Bielefeld	2
16.	Bochum	3
17.	Detmold	1
18.	Dortmund	5
19.	Gelsenkirchen	3
20.	Hagen	3
21.	Hamm	3
22.	Herford	1
23.	Herne	3
24.	Iserlohn	1
25.	Minden	1
26.	Münster	2
27.	Paderborn	1
28.	Rheine	1
29.	Siegen	1

II. Landesarbeitsgerichte

1.	Düsseldorf mit Kammern in Köln	13
2.	Hamm	8

Mein RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 302) tritt mit Ablauf des 28. Februar 1973 außer Kraft.

— MBl. NW. 1973 S. 341.

79038

Vorschrift
über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen

(DaWi 72)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten v. 22. 1. 1973 —
 IV A 6 / 39—10—00.00

Mein RdErl. v. 15. 11. 1972 (SMBL. NW. 7903 8) wird
 wie folgt ergänzt:

Nummer 1.2: Hinter die Worte „Studienfonds Münster“
 ist zu setzen „(FA. Münster)“.

Als nächste neue Zeile ist einzufügen
 „Studienfonds Münster (FA. Warendorf)
 3800 G“.

— MBl. NW. 1973 S. 342.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
 d. Staatskanzlei v. 30. 1. 1973 — I B 5 — 451 — 17/71

Der am 10. Dezember 1971 von dem Ministerpräsi-
 denten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — aus-
 gestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps
 Nr. 2261 für Frau Aydan Inanmis, Ehefrau des Referenten
 Faruk Inanmis, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in
 Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig
 erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der
 Staatskanzlei des Landes NW, in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 342.

Innenminister

Städtebauförderung

Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1974

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1973
 — III C 3 — 33.01.10. — 10330.73

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das
 Haushaltsjahr 1974 ist dem Bundesminister für Raum-
 ordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) bis zum
 15. 9. 1973 mitzuteilen.

Für die Aufstellung des Landesprogramms wird fol-
 gendes bestimmt:

Neue Maßnahmen

- 1 Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaß-
 nahmen, die in die bisherigen Bundesprogramme
 gem. § 72 Abs. 3 StBauFG nicht aufgenommen wor-
 den sind, können aufgrund des finanziellen Bedarfs
 für Fortführungsmaßnahmen der vorjährigen Bundes-
 programme in das Landesprogramm 1974 nicht auf-
 genommen werden.
- 2 Den Gemeinden wird daher empfohlen, Förderungs-
 anträge für neue Sanierungs- und Entwicklungsmaß-
 nahmen zum Landesprogramm 1974 nicht zu stellen,
 sie vielmehr nach Maßgabe des RdErl. d. IM v.
 23. 3. 1971 (SMBL. NW. 2313) zu dem dort in Nr. 11.1
 genannten Termin den Regierungspräsidenten/der
 Landesbaubehörde Ruhr zur Aufnahme in das Jah-
 resprogramm (ausschließliche Landesförderung) vor-
 zulegen.

Fortführungsmaßnahmen früherer Bundesprogramme

- 3 Für die Fortführungsmaßnahmen früherer Bundes-
 programme sind der zuständigen Bewilligungsbe-
 hörde zum 1. 7. 1973 folgende Unterlagen vorzu-
 legen:
 - 3.1 Sach- und Erfahrungsbericht (3-fach) nach Muster Anlage 1
 - 3.2 Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung Anlage 2
 (3-fach) nach Muster
- 4 Die mittelfristige Finanzplanung ist unter Berück-
 sichtigung der bisher bewilligten Förderungsmittel
 fortzuschreiben und muß inhaltlich mit den Angaben
 in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Finanzie-
 rungsplan des erstmaligen Förderungsantrages oder
 bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach
 dem Sach- und Erfahrungsbericht) übereinstimmen.
 In der mittelfristigen Finanzplanung sind die vor-
 aussichtlichen Kosten den Kostengruppen I—VII zu-
 zuordnen.
 Auf die Erläuterungen der Anlage 2 wird hin-
 gewiesen.

Anlage I
d. RdErl. d. Innenministers
v. 31. 1. 1973 Az. III C 3 —
33.01.10—10330/73 MBl. NW. S. 342.

An

Betr.: Städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme in

hier: Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich

(genaue Bezeichnung)

Bezug:

Sach- und Erfahrungsbericht für das Haushaltsjahr 19.....

I.

1 Erfahrungsbericht, allgemeines

Unter diesem Abschnitt ist darzustellen, wie sich die Abwicklung der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr vollzogen hat, z. B. die Art der Zusammenarbeit mit dem Träger, Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten bei der Bodenordnung, Umlegung, Erschließung etc.

2 Planungsstand

Hier ist darzulegen, welcher Planungsstand erreicht ist, ob und inwieweit sich neue Planungsvorstellungen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse entwickelt haben. Planungsänderungen sind im Einzelfall zu beschreiben, zu begründen und durch Vorlage neuer Pläne nachzuweisen.

3 Kosten der Gesamtmaßnahme/des Förderungsabschnittes

Sofern sich aufgrund der Erfahrungen zu I, 1 und 2 Änderungen in der Gesamtkostenkalkulation ergeben, sind diese im einzelnen darzulegen. Auch ohne solche Änderungen ist jährlich eine Überprüfung der Gesamtkostenkalkulation vorzunehmen. Korrekturen der zu erwartenden Gesamtkosten sind darzulegen, getrennt nach unrentierlichen und rentierlichen Kosten (bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht).

II.

Sachstandsbericht

Während unter I, 1 dargestellt werden soll, welche Aufgaben im Laufe des Jahres abgewickelt worden sind etc., soll hier der im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegende Sachstand beschrieben werden, z. B. genauer Stand aller Bodenordnungsmaßnahmen, der Abbruchs- und Erschließungsarbeiten und ggf. auch der Baumaßnahmen. Ziel der Darstellung ist es, aus den Sachstandsberichten der einzelnen Haushaltsjahre den Fortschritt der Einzelmaßnahme sofort ablesen zu können.

III.

Abrechnung der im Haushaltsjahr 19..... vorausgabten Mittel

An dieser Stelle ist nur auf Besonderheiten oder Schwierigkeiten hinzuweisen, die den Mittelabfluß und die Mittelabrechnung betreffen. Im übrigen ist der beiliegende Abrechnungsbogen in dreifacher Ausfertigung mit dem Bericht vorzulegen. Eine Stellungnahme zu den Erlösen ist abzugeben.

IV.

Antrag für das Haushaltsjahr 19.....

Im Anschluß an die im vorstehenden Abschnitt gegebene Abrechnung der Mittel ist hier der für das neue Haushaltsjahr benötigte Mittelbedarf, aufgegliedert in den Bedarf an Bundes- und Landesmitteln und die kommunale Eigenleistung, unter Berücksichtigung zu erwartender Rückflüsse und nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren zu begründen.

Z. B. Gesamtkosten der im Haushaltsjahr 19..... vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen laut beigefügter Einzelaufstellung

davon ab erwartete Erlöse/Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge (rentierlich)

im nächsten Jahresabschnitt fallen daher unrentierliche Kosten an von

Davon Bundes-/Landesmittelanteil (..... v. H.)

Davon ab nicht verbrauchte Bundes-/Landesmittel aus Vorjahren

Bewilligungsbetrag

V.

Bündelungseffekt

Für eine begleitende und unterstützende Koordinierung (§§ 2, 38 (2), 47 u. 58 StBauFG) sollen Förderungsmaßnahmen und -programme des Bundes und Landes (sog. flankierende Maßnahmen) angegeben werden, **die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Sanierungs- bzw. Entwicklungsmaßnahme haben.** Dabei soll der Stand der sachlichen und zeitlichen Koordinierungsbemühungen auf Gemeindeebene zum Ausdruck kommen. Offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Landes- oder Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig dargestellt werden.

Aus Gründen der einheitlichen Darstellung wird folgende Terminologie und Gliederung empfohlen:

Wirtschaft

Lage im Gebiet der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), insbesondere:

- Übergeordneter Schwerpunktort
- Schwerpunktort
- nur Fremdenverkehrsförderung
- Zonenrandgebiet

Sonstige Landesförderung außerhalb der GRW.

Landwirtschaft:

Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

- Agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt
- Flurbereinigung (unter Einschluß oder Ausschuß der Ortslage) im Verfahren oder durchgeführt
- Ländliche Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerabbau) gefördert
- Einzelbetriebliche Förderung (Aussiedlung oder Siedlung)
- Hochwasserfreilegung

Sonstige Landesförderung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe. Modellmaßnahmen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLBB).

Verkehr:

Angabe von Verkehrsmaßnahmen der einzelnen Förderungsprogramme mit amtlicher Bezeichnung (z. B. B 9) und folgenden Erläuterungen zum jeweiligen Stand:

Geplant / Planung abgeschlossen / Durchführungszeitraum / abgeschlossen.

- ÖPNV — Programm (GVFG),
z. B. U-Bahn, Stadtbahn, Strab, ZOB
- Kommunaler Straßenbau (GVFG)
- Ortsdurchfahrten (OD) und BAB-Zubringer (§ 5 a FernStrG)
- Bundesfernstraßen nach Ausbaugesetz (AbGFStr)
- Kreuzungsrechtsmaßnahmen (EKrG)
- S-Bahn der DB

Wissenschaft:

Maßnahmen, die innerhalb des Rahmenplanes „Ausbau oder Neubau von Hochschulen einschl. -kliniken“ gefördert werden (mit Angabe des Förderungszeitraumes)

Verschiedenes:

z. B. Garnisonstadt; Neubau eines Postamtes, Krankenhauses; Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsbauten

Anmerkung: Bitte grundsätzlich keine Verweise auf Antragsunterlagen

Nachweis der Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel	Von Beginn der Förderung bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr einschließlich	Im abgelaufenen Haushaltsjahr
A. Ausgaben laut Buchungsbelege		
1. Grunderwerb u. Gebäudeentschädigungen (einschl. Umlegungs- oder Enteignungsabfindungen)		
2. Entschädigungen für andere Vermögensnachteile, insbesondere bei Umzug oder Verlagerung		
3. Abbruch u. sonstige tatsächliche Freimachung oder Herrichtung der Grundstücke		
4. Erschließung		
5. Vergütungen an Träger oder sonstige Beauftragte		
6. Sonstige Aufwendungen (aufführen)		
7. Summe 1—6		
B. Einnahmen		
1. Verkäufe (Grundstücke und Gebäude)		
2. Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge		
3. Sonstiges		
4. Summe 1—3		
C. Zusammenstellung		
1. Ausgaben laut Buchst. A 7		
2. Einnahmen laut Buchst. B 4		
3. Unrentierliche Kosten		
D. Förderungsmittel		
1. Bewilligte Bundes/Landesmittel		
2. Kommunale Eigenleistung		
3. Bisher abgerufene Bundes/Landesmittel		

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt

Anlage 2

Land: Nordrhein-Westfalen

Programm

nach § 72 StBauFG für den Zeitraum der
mehrjährigen Finanzplanung 1973 bis 1977

Gemeinde: Landkreis:

Fortgeschr. Einwohnerzahl per 31. 12. des Vorjahres:

Bezeichnung der Maßnahme:

Größe des San.Gebietes/ Entw.Bereiches (in ha):

Fortsetzungsmaßnahme — Neue Maßnahme

Zeitplan von bis

Voraussichtliche Kosten — in Tausend DM —

	Gesamt- kosten bis 19.....	Basis- jahr 1973	Programm- jahr 1974	1975	1976	1977
I. Vorbereitende Untersuchungen						
II. Weitere Vorbereitungen						
III. Grundstückserwerb zum § 40/3 StBauFG						
IV. Ordnungsmaßnahmen						
1. Bodenordnung, Enteignung, frei- händiger Erwerb einschl. Aufbauten						
2. Umzug von Bewohnern und Verlagerung von Betrieben						
3. Beseitigung baulicher Anlagen						
4. Erschließung						
5. Sonstige Kosten						
V. Baumaßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
VI. Sonstige Maßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
VII. Abzüglich Erlöse/Ausgleichsbeträge						
Finanzierungsbedarf						
Erwartete Finanzhilfe des Bundes (1/3)						

Bitte umseltige Erläuterungen beachten!

Erläuterungen

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Hierzu soll die Aufgliederung von Kosten nach Art und Fälligkeit dienen.

Die Aufgliederung ist gesondert vorzunehmen.

1. für jede Maßnahme,
2. für jede anfallende umseitig genannte Kostenart.

Die Höhe der Gesamtkosten kann geschätzt werden. Der Zeitraum, für den diese Kosten angegeben werden, soll übereinstimmen mit dem Zeitplan.

Die Kosten im Basisjahr müssen übereinstimmen mit den im Bundesprogramm 1973 genannten und geförderten Kosten.

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen. Falls die Kosten einer Maßnahme in voller Höhe in einem einzigen Jahr angesetzt werden, diese Maßnahme also als ganze zur Aufnahme in das Programm eines Jahres vorgeschlagen wird, entfallen Angaben in den sonstigen Jahresspalten.

Die Kostenart III. „Grundstückserwerb“ umfaßt den vorbereitenden Grundstückserwerb nach §§ 40 (3) und 58 StBauFG.

Im Basisjahr 1973 und ab 1975 können die Kosten der Ordnungsmaßnahmen zusammengefaßt unter Ziff. IV. eingesetzt werden, sofern eine Aufgliederung gem. Ziff. IV. 1. bis 5. nicht möglich ist. Fallen in einem Jahr des Zeitraumes von 1975 bis 1977 keine Kosten an, bleibt die betreffende Jahresspalte unausgefüllt.

Unter der Kostenart V. „Baumaßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Gemeinbedarfseinrichtungen (§§ 39 (1) und 58 StBauFG), i. V. m. dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBI. NW. 2313)

Unter Kostenart VI. „Sonstige Maßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Vor- und Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus anderen Haushalten (§§ 39 (4) und 58 StBauFG),
- die anderweitige Unterbringung von Betrieben (§§ 44 und 58 StBauFG).

Die Aufstellung des Programms soll die Grundlage für die Finanzhilfe des Bundes bilden. Da die Finanzhilfe ergänzend zu den Mitteln der Gemeinde und des Landes einzusetzen ist, sind jeweils nur solche Kostenbeträge anzusetzen, zu deren Finanzierung eigene Mittel der Gemeinde bereitstehen und anzunehmen ist, daß Mittel des Gemeindeverbandes bzw. des Landes für den gleichen Zeitraum zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Zweckgebundene Finanzaufweisungen
für den Straßenbau nach § 13 Abs. 1—4
FAG 1972**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 26. 1. 1973 — VI A 4 —
09—32 (42) 1972 — 79/72

Ergänzend zu meinem RdErl. v. 29. 5. 1972 (MBL NW.
S. 1230) wird folgende Regelung getroffen:

1. Im Verwendungsnachweis 1972 (Anlage 3 zum o. a. RdErl. ist unter Nr. 1.1 nur der 1972 vom Land ausbezahlte Betrag nachzuweisen.
2. Abweichend von Nr. 4.6 des o. a. RdErl. beginnt der Fünfjahreszeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Restbeträge nach Nr. 2.1 des o. a. RdErl. nicht mit dem Ablauf des Zuweisungsjahres, sondern mit dem Ablauf des Jahres, in dem diese Mittel an die Zuweisungsempfänger ausgezahlt worden sind.
3. Falls im Verwendungsnachweis 1972 Ausgaben im Rahmen der Straßenbaulast nachgewiesen sind, die aus allgemeinen Deckungsmitteln des Zuweisungsempfängers finanziert wurden, können diese Ausgaben bis zur Höhe der zwischenfinanzierten Kürzungsbeträge 1972 als zuwendungsfähige Kosten im Verwendungsnachweis 1973 berücksichtigt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, Finanzminister und Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1973 S. 348.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1973 — IV B 2 — 6113/K.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom

6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), — SGV. NW. 216 — am 29. 1. 1973 öffentlich anerkannt:

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend
photographiert und filmt
Nordrhein-Westfalen e. V.
Sitz Köln.

— MBL NW. 1973 S. 348.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBL NW. 1973 S. 348.

Justizminister**Personalveränderungen****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht G. Waltermann
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in
Münster,

Richter H. Grätis
zum Richter am Verwaltungsgericht in Arnsberg,

Richterin E. Annecke
zur Richterin am Verwaltungsgericht in Köln,

Regierungsrätin G. Gosebrock
zur Oberregierungsrätin beim Obergerverwaltungsgericht
in Münster.

— MBL NW. 1973 S. 348.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung**

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit
dem 1. Dezember 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 1. 1973 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht)			
32867	Ergänzungsvereinbarung vom 31. 10. 1972 zur Erklärung zum Protokoll zum Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesgebiet vom 17. 4. 1972	1. 1. 1973	4984/1
32868	Änderungstarifvertrag vom 30. 10. 1972 zum Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten und Landschaftsbau im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 3. 1972	1. 11. 1972	5006/2
Gewerbegruppe IV (Industrie der Steine und Erden)			
32869	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland — Landesgruppe Nordwest — vom 21. 9. 1972	1. 8. 1972	4416/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
32870	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Hohlglas veredelnden und verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 20. 9. 1972 . .	1. 8. 1972	4630/18
32871	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 9. 1972	4630/19
32872	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Hohlglas- erzeugungsindustrie in Nordwestdeutschland — Landesgruppe Nordwest — vom 21. 9. 1972	1. 8. 1972	4630/20
32873	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszu- bildenden wie vor	1. 8. 1972	4630/21
32874	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindu- strie im Bundesgebiet außer Hessen und Saarland vom 22. 8. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1972	4340/31
32875	Tarifvertrag für die Gruppe II in Nordwestdeutschland wie vor . . .	1. 9. 1972	4340/32
32876	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszu- bildende der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Hösel, Betrieb für Flachglas- veredelung und Spiegelbelegerei, vom 1. 10. 1972	1. 10. 1972	4822/4
32877	Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor	1. 1. 1972	4822/5
32878	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 9. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1972	4945/14
32879	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betriebe in Nordwestdeutschland und Hessen, die Hohlglas veredeln und verarbeiten, vom 20. 9. 1972	1. 9. 1972	5005/1
32880	Tarifvertrag über Weihnachtsgeld wie vor	1. 9. 1972	5005/2
32881	Tarifvertrag über Jahresschlußzahlung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der Firma OSTARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch- Osterath, vom 30. 9. 1972	30. 9. 1972	5024/2
32882	Vereinbarung über zusätzliches Urlaubsgeld vom 10. 11. 1972 wie vor	1. 1. 1973	5024/3
32883	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ziegel- industrie im Bundesgebiet außer Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 28. 9. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1972	5028/2
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
32884	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-In- stallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupfer- schmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1973	4534/57
32885	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Betriebe in Essen, Dortmund und Gelsenkirchen der Firma Gesellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur mbH (GVB) — Geltung der Manteltarifverträge und je 3 weiterer Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen — vom 28. 12. 1972	1. 1. 1973	4770/60
32886	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Mo- natseinkommens wie vor	1. 1. 1973	4770/61
32887	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	4770/62
32888	Schieds- und Schlichtungsvereinbarung für die Firma Ge- sellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur mbH (GVB), Essen, vom 28. 12. 1972	1. 1. 1973	4770/63
32889	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralhei- zungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1972	1. 1. 1973	4805/23
32890	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1973	4805/24
32891	Tarifvertrag für alle Auszubildenden der Firma Schlaraffia-Werke, Hüser & Co., Wattenscheid — Geltung des Manteltarifvertrages und 3 wei- tere Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein- Westfalen — vom 18. 12. 1972	1. 1. 1973	4899/8
32892	Tarifvertrag über allgemeine Arbeitsbedingungen, Löhne und Gehäl- ter für alle Arbeitnehmer außer Auszubildende der Firma Schlaraffia-Werke, Hüser & Co., Wattenscheid, vom 18. 12. 1972	1. 1. 1973	5042

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
32893	Tarifvertrag über Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Berleburg, vom 18. 10. 1972 . . .	1. 10. 1972	4573/15
32894	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1972	4573/16
32895	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, vermögenswirksame Leistungen und Jahresleistung — Übernahme der Tarifverträge für die chemische Industrie — für alle Arbeitnehmer der Firma Kunststoff-Technik GmbH, Troisdorf, vom 4. 10. 1972	1. 8. 1972	4920/67
32896	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Gustav Emde KG, Wuppertal-Barmen, — Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie — vom 3. 5. 1972	1. 4. 1972	4920/68
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
32897	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des reprografischen Gewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1972 . . .	1. 8. 1972	4116/13
32898	Tarifvertrag über eine betriebliche Sonderzahlung für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende in den Betrieben des Schriftgießergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 10. 1972	1. 1. 1972	4752/8
Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)			
32899	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1972	1. 10. 1972	4740/74
32900	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Wagner- und Karosseriebauhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 24. 10. 1972	1. 10. 1972	4740/75
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)			
32901	Manteltarifvertrag mit Protokollnotiz für alle Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost AG., Hannover und deren Auslieferungsläger in Essen und Frankfurt a. M. in der Neufassung vom 15. 1. 1971	1. 1. 1971	4497/13
32902	Lohn- und Gehaltstarifvertrag und Regelung der Ausbildungsbeihilfen vom 18. 10. 1971 wie vor	1. 1. 1972	4497/14
32903	Vereinbarung vom 18. 10. 1971 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost AG., Hannover und deren Auslieferungsläger in Essen und Frankfurt a. M. vom 15. 1. 1971	1. 1. 1972	4497/15
32904	Vereinbarung vom 9. 11. 1972 zur Änderung des § 6 wie vor	1. 1. 1973	4497/16
32905	Tarifvertrag zur Regelung des Grundlohnes, des Punktwertes, der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost AG., Hannover und deren Auslieferungsläger in Essen und Frankfurt a. M. vom 9. 11. 1972	1. 1. 1973	4497/17
32906	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 30. 11. 1972 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1972	1. 9. 1972	4926/9
32907	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1972	1. 11. 1972	5040
32908	Einkommenstarifvertrag wie vor	1. 11. 1972	5040/1
32909	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firmen Hoffmann's Stärkefabrik AG und Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 4. 12. 1972	1. 1. 1973	5041
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
32910	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 16. 11. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1972	3493/44
32911	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännische, technische und gewerbliche Auszubildende wie vor	16. 11. 1972	3493/45

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
32912	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 16. 11. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	3493/46
32913	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 6. 1973	3493/47
Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baunebengewerbe)			
32914	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzwes im Bundesgebiet vom 22. 8. 1972	1. 8. 1972	1740/30
32915	Tarifvertrag über Auslösungssätze wie vor	1. 8. 1972	1740/31
32916	Erklärung der Tarifvertragsparteien über eine Vorleistung für die Einführung des Urlaubskassenverfahrens für Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzwes im Bundesgebiet vom 22. 8. 1972	Urlaubsjahr 1973	1740/32
32917	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Bodenlegerbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 11. 1972	1. 1. 1973	4865/4
32918	Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes im Bundesgebiet abzuführenden Gesamtbetrages vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4910/19
32919	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger des raumausstattenden Handwerks (Tapezierer, Polsterer, Dekorateur, Bodenverleger und Sattler) in Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1972	1. 11. 1972	4915/4
32920	Tarifvertrag über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1972	4930/23
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)			
32921	Tarifvertrag über die Löhne und Vergütungen für Lohnempfänger und Auszubildende der Gasbetriebe GmbH, Bad Oeynhausen, vom 26. 10. 1972	1. 12. 1972	4037/20
32922	Tarifvertrag über Gehälter für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 12. 1972	4037/21
32923	Erster Änderungstarifvertrag vom 30. 9. 1972 zum Tarifvertrag über eine Ruhegeldordnung für Arbeiter des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 3. 9. 1962	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4061/1
32924	Tarifvertrag über die Zahlung eines Zuschusses zum Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 30. 8. 1972	1. 9. 1972	4454/44
32925	Achter Änderungstarifvertrag vom 8. 9. 1972 zum Überleitungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 29. 12. 1965	1. 9. 1972	4454/45
32926	Tarifvertrag über die achte Änderung der Anlage 2 zum Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Angestellte und Meister der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 8. 9. 1972	1. 9. 1972	4454/46
32927	Tarifvertrag zum Lohntarifvertrag Nr. 1 für Arbeiter wie vor	1. 9. 1972	4454/47
32928	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 8. 9. 1972	1. 9. 1972	4454/48
32929	Tarifvertrag über eine Zusatz-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 16. 6. 1970	1. 1. 1967	4645/16
32930	Tarifvertrag über die Übernahme von Arbeitnehmeranteilen zur zusätzlichen Altersversorgung für Angestellte des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 30. 9. 1972	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4645/17
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
32931	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Gebäudereinigungshandwerks im Bundesgebiet außer Hamburg mit Protokollnotizen vom 19. 9. 1972	1. 1. 1973	5039
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
32932	Protokollnotiz über Weihnachtsgratifikation und vermögenswirksame Leistungen vom 30. 11. / 1. 12. 1972 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firmen Dom Samen - Fehlemaun KG, Dolomit GmbH und Schraveler Mühle GmbH, sämtlich in Kevelaer, vom 24. 3. 1972	1. 1. 1973	4722/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
32933	Tarifvertrag über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma GULF Deutschland GmbH im Bundesgebiet vom 17. 11. 1972	1. 1. 1973	5008/4
32934	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma GULF Deutschland GmbH im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972	1. 1. 1973	5008/5
32935	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	5008/6
32936	Tarifvertrag über die Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen für alle Arbeitnehmer der Firma GULF Deutschland GmbH im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972	1. 11. 1972	5008/7
32937	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 11. 1972	5008/8
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfgewerbe des Handels)			
32938	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 10. 1972	1. 1. 1973	5038
32939	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1973	5038/1
32940	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1972	1. 1. 1973	5044
32941	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	5044/1
32942	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	5044/2
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
32943	Tarifvereinbarung über die Verbesserung der Gehaltsstruktur und der Gehälter für Angestellte des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 3. 11. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 11. 1972	3405/91
32944	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 21. 11. 1972 zu 5 Tarifverträgen für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 2. 3. 1972 bis 15. 6. 1972		3820/91
32945	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Alterskassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1972	1. 1. 1972	3876/4
32946	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an die im technischen Aufsichtsdienst beschäftigten Angestellten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Alterskassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1972	1. 8. 1972	3876/5
32947	Vergütungstarifvertrag für die nach der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten Auszubildenden der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Alterskassen im Bundesgebiet vom 17. 11. 1972	1. 1. 1972	3876/6
32948	Tarifvertrag Nr. 259 über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 9. 1972 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972	3892/398
32949	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1972	3892/399
32950	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1972	3892/400
32951	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1972	3892/401
32952	Zusatz-Tarifvereinbarung für die WTB Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH zu den Tarifverträgen für Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 25. 9. 1972	1. 3. 1972 1. 10. 1972	3992/31
32953	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	4005/15
32954	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Barmer Ersatzkrankenkasse vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkrankenkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1973	4012/148
32955	Tarifvertrag Nr. 260 über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 7. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972	4296/126

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
32956	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1972	4296/127
32957	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1972	4296/128
32958	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972	1. 11. 1972	4863/9
32959	Tarifvertrag über die Zahlung von Weihnachtsgeld an alle Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf einschließlich der Eigenbetriebe vom 27. 10. 1972	Weihnachten 1972	4908/7
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
32960	Tarifvertrag Nr. 313 über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale — Anlage 2 zum Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 19. 10. 1972 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 12. 1972	3784/140
32961	Tarifvertrag vom 30. 11. 1972 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft . .	1. 12. 1972	3784/141
32962	Tarifvertrag über die Übergangsvorsorgung für Cockpitpersonal der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 7. 1972	1. 7. 1972	4608/7
32963	Tarifvertrag über die Gewährleistung von Neuwahlen zur Personalvertretung für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft auf der Grundlage des reformierten Betriebsverfassungsrechts vom 11. 10. 1972	10. 10. 1972	4696/5
32964	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der IBERIA - Spaniens Luftlinien im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 11. 1972	1. 1. 1973	4883/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
32965	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e. V., Dortmund — Geltung des Lohnabkommens für die DGB Bundesschulen — vom 25. 10. 1972	1. 10. 1972	4419/4
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
32966	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 16. 10. 1972 zu den Änderungstarifverträgen zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 11. 8. bzw. 12. 11. 1971	1. 12. 1971	3750/856j
32967	Anschlußtarifvertrag vom 10. 6. 1972 mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und -pädagogen zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen der Länder — Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — vom 9. 6. 1972 . .	1. 6. 1972	3750/890
32968	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wie vor	1. 6. 1972	3750/890a
32969	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor . .	1. 6. 1972	3750/890b
32970	Tarifvertrag mit dem VwA wie vor	1. 6. 1972	3750/890c
32971	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor	1. 6. 1972	3750/890d
32972	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 6. 1972	3750/890e
32973	Tarifvertrag über die Zahlung einer Heizungsentschädigung für Schulhausmeister der Stadt Gelsenkirchen vom 12. 12. 1972	1. 8. 1972	3950/375
32974	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 12. 4. 1972 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G, zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, zum Tarifvertrag zur Änderung des fünfzehnten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Arbeiter und zum Tarifvertrag über die Bewertung von Sachleistungen für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet, sämtlich vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	3950/376
32975	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter vom 20. 11. 1972 zum Tarifvertrag über eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 7. 1972	1. 6. 1972	3994/218
32976	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 6. 1972	3994/219

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
32977	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 20. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland in technischen Berufen — Änderung der Anlage 1 a ATR — vom 25. 8. 1972	1. 7. 1972	3994/220
32978	Tarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter wie vor	1. 7. 1972	3994/221
32979	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter vom 20. 11. 1972 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 8. 1972	1. 7. 1972	3994/222
32980	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 7. 1972	3994/223
32981	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 20. 11. 1972 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25. 8. 1972	1. 7. 1972	3994/224
32982	Tarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter wie vor	1. 7. 1972	3994/225
32983	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 27. 10. 1972 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet gemäß § 29 MTL vom 9. 10. 1963	1. 10. 1972	4230/237
32984	9. Änderungsvertrag vom 8. 11. 1972 zum Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 a (Vergütungsordnung) zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. 10. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1972	4268/207
32985	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1972	4268/208
32986	Anschlußtarifvertrag vom 20. 11. 1972 zum Tarifvertrag über einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 7. 1972	1. 6. 1972	4331/70
32987	Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 22. 6. 1972 zum Anhang C (Fernmeldepersonal) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 7. 1972	4535/97
32988	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 20. 11. 1972 zum Sechsten Änderungstarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. 7. 1972	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4603/26
32989	Tarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter und -angestellter e. V. wie vor	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4603/27
32990	Gehaltstarifvertrag und Gruppenplan für alle Arbeitnehmer des Instituts EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 27. 11. 1972	1. 12. 1972	5001/1
32991	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landestheaters Detmold e. V. vom 25. 10. 1972	1. 1. 1973	5043

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
II, III, XII, XIII, XV, XVI, XVIII, XXV, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1973 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.